

Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der Psychotherapie

Frau/Herr

geb. am in

wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (BGBl. III 2122-2) die Erlaubnis erteilt, die Heilkunde ohne Bestallung ausschließlich auf dem Gebiet der Psychotherapie nach der Richtlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 8. März 2012 (ABl. S. 419) auszuüben.

Sie/Er hat die Berufsbezeichnung „Heilpraktikerin/Heilpraktiker, beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie“ zu führen.

Die Landrätin/Der Landrat
Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister
- Amt -

des Landkreises/der Stadt

Ort, Datum

(Siegel)